

Federführung: Bürgermeisterin Dezernat III

Datum: 13.03.2023

Verfasser/in: Martina Beischroth

Az: 794.096

Vorgang:

Zur Behandlung im

Gremium	Zuständigkeit	Termin	Status
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	21.03.2023	öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	28.03.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Förderung für Stecker-Solaranlagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung eines Förderprogramms für Stecker-Solaranlagen auf Basis der erstellten Förderrichtlinie.

2. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 5.000 € werden in den Haushaltsplan 2023 eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Produkt/Sachkonto: 11.24.0200-43180000

	Aufwendungen / Auszahlungen neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außer- planmäßige Aufwend. /ausz. +; Minderaufwend. /ausz. -)	Erträge / Einzahlungen
Gesamtbeiträge d. Maßnahme	5.000 €	5.000 €	+ 0 €	- €
davon im lfd. Haushaltsjahr	5.000 €	5.000 €	+ 0 €	- €

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen siehe Beschlussvorschlag oben!

Auswirkungen auf den Stellenplan: ja nein

Falls ja, bitte in der Sachdarstellung erläutern.

Sachdarstellung / Begründung:

Ausgangssituation

Der Ausbau von regenerativen Energien ist ein wesentlicher Eckpfeiler für eine treibhausgasneutrale Zukunft. Die Sonne ist die größte zur Verfügung stehende erneuerbare Energiequelle für Strom und Wärme. Ein Großteil der geeigneten Flächen für die Energieerzeugung ist jedoch nicht erschlossen. Ungenutztes Potential befindet sich insbesondere auf privaten Hausdächern.

Die Nutzung der Solarenergie ist für Privatpersonen oft ein erster Schritt hin zu einer ökologischeren Energieversorgung und wird für viele Menschen immer attraktiver. Das eigene Dach mit einer großen Anlage auszustatten, ist jedoch oft mit erheblichem Aufwand verbunden. Während diese Option für Eigentümer relativ einfach umsetzbar ist, haben Mieter weitaus weniger Handlungsspielraum. Steckerfertige Photovoltaik-Anlagen, auch Balkonkraftwerke genannt, schaffen durch einen niedrighschwelligem Einstieg hier Abhilfe und bieten neben Eigentümern auch Mietern die Möglichkeit klimafreundlichen und günstigen Strom zur Deckung ihres Grundstrombedarfs zu erzeugen.

Mit der Richtlinie der Stadt Remseck am Neckar zur Förderung von Stecker-Solaranlagen werden zwei große Ziele verfolgt. Einerseits die Entlastung der Bürger im Hinblick auf die steigenden Strompreise, andererseits soll das Förderprogramm zur Minderung der Treibhausgasemissionen und somit auch zum ambitionierten Ziel der Klimaneutralität der Stadt Remseck am Neckar beitragen.

Funktionsweise von Stecker-Solaranlagen

Unter Stecker-Solaranlagen versteht man Solarmodule, die beispielsweise an Balkongeländern, an Hausfassaden oder auf (Flach-)Dächern angebracht werden. Die kleinen Photovoltaiksysteme sind auch bekannt als „Mini-Solaranlagen“, „Plug & Play-Solaranlage“ oder „Balkonkraftwerke“.

Das Stecker-Solarmodul erzeugt elektrischen Strom, den ein Modulwechselrichter auf der Rückseite des Moduls in „normalen“ Wechselstrom umwandelt, um diesen im Haushalt zu verbrauchen.

Stecker-Solarmodule können bis zu einer Leistung von 600 Watt an eine Schuko-Steckdose angeschlossen werden. Alternativ kann man das Steckersolargerät auch an eine spezielle Einspeisesteckdose einstecken. Dieser Wieland Stecker ist aus einem auf Strom bezogenen robusteren Plastik als die normale Schuko-Steckdose.

In jedem Fall sollte an eine Steckdose bzw. an einen Stromkreis immer nur ein einziges Stecker-Solargerät mit einem Wechselrichter angeschlossen werden und die Kopplung mehrerer Geräte über eine Mehrfachsteckdose vermieden werden!

An eine spezielle Energiesteckvorrichtung angeschlossen, lässt sich so der für den Eigenbedarf erzeugte Strom in das 230-Volt-Haus- bzw. Wohnungsstromnetz einspeisen. Der Strom aus dem Stecker-Solargerät fließt beispielsweise in die Steckdose am Balkon und von dort zu Fernseher, Kühlschrank und Waschmaschine, die an anderen Steckdosen in der Wohnung eingesteckt sind. Dann zählt der Stromzähler langsamer, es wird weniger Strom aus dem öffentlichen Netz bezogen. Reicht der Strom vom Balkon nicht für den Betrieb der Haushaltsgeräte aus, fließt einfach Strom vom Versorger aus dem Netz dazu. Ohne Netzanschluss produzieren die Solargeräte keinen Strom.

So lässt sich selbst erzeugter Ökostrom „aus der Steckdose“ schnell und einfach direkt nutzen. Damit kann jeder Haushalt ca. 600 kWh p. a. Strom produzieren. Bei einem derzeit gedeckelten Strompreis von 40 ct/kWh lassen sich somit ca. 240,00 € Stromkosten p. a. einsparen. Somit hat sich die Anlage – je nach Beschaffungskosten – innerhalb von 3 – 4 Jahren amortisiert.

Ein Stecker-Solargerät mit Standard-Modul kostet normalerweise zwischen 350 und 1.000 Euro. Somit ist ein Stecker-Solargerät deutlich günstiger als eine Photovoltaikanlage und daher auch für Geringverdienende finanzierbar.

Hinweis: Der VDE hat am 11. Januar 2023 ein Positionspapier zum vereinfachten Einsatz von Stecker-Solargeräten veröffentlicht. Es wird darauf hingewiesen, dass die dort genannten Vereinfachungen, darunter die Freigabe des Schuko-Steckers, Wegfall der Anmeldung beim Netzbetreiber und Anhebung der Leistungsgrenze von 600 auf 800 Watt (AC) derzeit nur in diesem Positionspapier des VDE als Vorschlag aufgeführt sind. Sie sind daher derzeit (noch) nicht gültig und anwendbar. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass für Verbraucher seit Januar 2023 PV-Anlagen und Batteriespeicher mit einem Umsatzsteuersatz von 0 Prozent versehen sind. Das gilt auch für Stecker-Solargeräte.

Inhalte des Förderprogramms

- Gefördert werden stationär installierte Photovoltaik-Kleinanlagen, nach VDE als „Steckerfertige PV-Anlagen“ benannt (sog. Balkonkraftwerke oder Stecker-Solargeräte), die auf Remsecker Gemarkung zur Eigenversorgung eingesetzt werden bis zu einer Leistung von 600 W.
- Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Mieter:innen in Wohngebäuden sowie Eigentümer:innen von selbstgenutztem Wohneigentum mit Erstwohnsitz in Remseck a. N.
- Pro Haushalt und Messeinrichtung ist nur eine steckerfertige PV-Anlage möglich.
- Die Förderung erfolgt in Form eines pauschalen Zuschusses i. H. v. 200,00 €.
- Die Bewilligung erfolgt nach der Reihenfolge des Posteingangs und unter Erfüllung aller Vorgaben der Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.
- Die Stadt hat für das Haushaltsjahr 2023 einen Fördertopf von 5.000 Euro bereitgestellt. Ist dieser erschöpft, werden keine weiteren Anlagen gefördert.
- Nach ordnungsgemäßer Installation und Inbetriebnahme der Stecker-Solaranlage innerhalb 4 Monate nach Antragseinreichung erfolgt auf Nachweis die Auszahlung des Förderbetrags.
- Die Förderrichtlinie soll zum 01.06.2023 in Kraft treten

Welche Kommunen bieten bereits ein Förderprogramm an?

Nachstehende Kommunen im Umkreis Ludwigsburg bieten bereits Förderprogramme für Stecker-Solaranlagen an:

<u>Kommune</u>	<u>Förderung</u>
Ludwigsburg	300,00 €
Kornwestheim	200,00 €
Schwaikheim	200,00 €
Filderstadt	150,00 €
Stuttgart	100,00 €

Auch die Stadt Remseck am Neckar möchte den Ausbau der Erneuerbaren Energien für mehr

Klimaschutz fördern. Mit diesem Förderprogramm schafft die Stadt einen finanziellen Anreiz für den dezentralen Ausbau der lokalen Solarenergie durch die Remsecker Bevölkerung. Die „Balkonkraftwerke“ sind in der Lage, je nach Haushaltsbeschaffenheit und Ausrichtung der Anlage, die in der Regel vorhandene Grundlast tagsüber zu decken (Kühlschränke, Standby-Geräte, Heizungspumpen etc.).

Empfehlung der Verwaltung

Für die Stadt ist dies ein wichtiger Bestandteil zur Förderung des Klimaschutzes. Die Stadtverwaltung hat zu diesem Zweck eine Förderrichtlinie ausgearbeitet, die hiermit zur Umsetzung vorgeschlagen wird. Das Förderprogramm sollte nach einer Erstlaufzeit mit Ablauf des Haushaltsjahres 2023 evaluiert und eine Fortsetzung geprüft werden.

Anlagen:

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solaranlagen der Stadt Remseck am Neckar

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solaranlagen in Remseck a. N.

1. Präambel

Stecker-Solargeräte, auch sog. Balkonkraftwerke, sind eine wichtige Ergänzung einer dezentralen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien. Sie helfen die Stromnetze zu entlasten und unterstützen damit die Netzstabilität. Mit ihrer zulässigen Leistung von bis zu 600 W decken sie in weiten Teilen des Jahres tagsüber den typischen Grundstromverbrauch (Kühlschrank, Computer, TV, Internet, Waschmaschine [ohne Aufheizphase], Spülmaschine [ohne Aufheizung / Trocknung], etc.) ab, und liefern so einen wichtigen Beitrag zur Senkung des CO₂-Ausstoßes durch die Erzeugung des verbrauchten Stroms, aus erneuerbaren Quellen, direkt vor Ort.

Die steigenden Strompreise beunruhigen viele Bürger*innen. Daher wird selbsterzeugter Sonnenstrom für viele Menschen immer attraktiver. Während diese Option für Eigentümer relativ einfach umsetzbar ist, haben Mieter weitaus weniger Handlungsspielraum. Steckerfertige Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen), auch Balkon-kraftwerke genannt, schaffen hier Abhilfe und bieten auch Mietern die Möglichkeit klima-freundlichen und günstigen Strom zu erzeugen.

Da Stecker-Solaranlagen keine gesetzliche Genehmigung, sondern lediglich eine Anmeldung benötigen, ist die Inbetriebnahme denkbar einfach.

Mit der Förderung von Stecker-Solaranlagen schafft die Stadt Remseck am Neckar einen finanziellen Anreiz zum Ausbau von Solarenergie und möchte Remsecker Bürger*innen motivieren und ermutigen, in erneuerbare Technologien zu investieren und so den CO₂-Ausstoß der Stadt Remseck am Neckar mit einfachen und gewinnbringenden Mitteln zu reduzieren, die eigenen laufenden Stromkosten zu senken und gleichzeitig einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1 Fördergegenstand

- Gefördert werden stationär installierte Photovoltaik-Kleinanlagen, nach VDE als „Steckerfertige PV-Anlagen“ benannt (sog. Balkonkraftwerke oder Stecker-Solargeräte), die auf Remsecker Gemarkung zur Eigenversorgung eingesetzt werden.
- Gemäß der Verbraucherzentrale BW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 W Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.
- Die Wechselrichter müssen den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden einschlägigen VDE-Normen entsprechen.
- Die Verpflichtung zur Prüfung der Vorgaben im Planungsrecht im Bereich des jeweiligen Gebäudes, sowie die Berücksichtigung der Auswirkungen durch die Installation der „Steckerfertigen PV-Anlage“ als bauliche Anlage, ist durch den/die Antragsteller/in sicherzustellen. Die Stadt Remseck am Neckar kann hierfür nicht haftbar gemacht werden. Eine Haftung der Stadt Remseck am Neckar für Folgen und Schäden aus der Installation und dem Betrieb der Anlagen ist generell ausgeschlossen.
- Pro Haushalt und Messeinrichtung ist nur eine steckerfertige PV-Anlage möglich. Die Förderung erfolgt in Form eines pauschalen Zuschusses i. H. v. 200,00 €.
- Maßgeblich für die vorläufige Bewilligung der Förderung ist das Eingangsdatum des Förderantrags. Die Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt erst nach vollständiger Einreichung aller geforderten Unterlagen bei der Stadt Remseck am Neckar.

2.2 Zuwendungsempfänger (Antragsberechtigung)

- Antragsberechtigt sind Einwohner*innen mit Hauptwohnsitz in Remseck am Neckar
- Den Antrag können Eigentümer, deren Vertretungsberechtigte oder Mieter, mit Einverständnis des Vermieters, stellen.

2.3 Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2.1 bis 2.2 sowie die Anforderungen des noch folgenden Punkts 2.7 erfüllt sind sowie:

- Eigentümer*Innen mehrerer Wohnungen können nur einen Förderantrag für eine Wohneinheit bzw. ein Gebäude stellen.
- Gefördert werden nur Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen oder angeschafft wurden. Mit der Auftragserteilung an einen Handwerksbetrieb gilt die Maßnahme bereits als begonnen!

- Die vorgesehene Verwendung des Zuschusses ist durch die Vorlage der Rechnungsbelege des ausführenden Fachbetriebs innerhalb von 4 Monaten nach Antragsstellung nachzuweisen.
- Finanzielle Mittel des Fördergebers müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- Bei Mietobjekten ist eine Einbauerlaubnis der Vermieterin/des Vermieters einzuholen.
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Es werden nur Anlagen mit einer Nennleistung von bis zu 600 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters) gefördert, die über einen Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit verfügen (z. B. TÜV geprüft, CE-Kennzeichnung, DGS-Sicherheitsstandard).
- Für den Anschluss des Balkonmoduls ist eine geeignete Energiesteckvorrichtung (Bsp. Wieland-Stecker) zu verwenden bzw. die geltenden Sicherheitsstandards gemäß VDE-Norm zu beachten.
- Die Installation darf nur über eine feste Wand-Steckdose im Außenbereich erfolgen – eine Kabelführung zu einer Steckdose nach innen ist nicht zulässig.
- gemäß aktueller VDE-Norm ist der Einbau eines Zweirichtungszählers erforderlich
- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, das geförderte Stecker-Solargerät mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme im eigenen Haushalt zu nutzen. Eine Nutzung außerhalb des Haushalts ist nicht zulässig.

2.4 Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- Geräte, welche vor der Inkrafttretung der Förderrichtlinie angeschafft wurden
- Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen
- Umsetzung an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen
- Zwischen Antragseingang und dem Einreichen der Rechnungen und Installationsnachweise dürfen höchstens 4 Monate vergehen. Eine Fristverlängerung ist mit Begründung zu beantragen, ansonsten erlischt der Anspruch ersatzlos.

2.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Der Zuschuss beträgt pauschal 200,00 Euro je Remsecker Haushalt, der mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkonkraftwerk ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme des Stecker-Solargeräts erfolgt ist und entsprechende Nachweise fristgerecht vorgelegt wurden. Einzelheiten sind in dieser Richtlinie festgelegt.
- Sind die Fördermittel ausgeschöpft, besteht kein Rechtsanspruch auf den Förderzuschuss seitens des Antragstellers.

2.6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Das Antragsformular kann über die Homepage der Stadt Remseck abgerufen werden (**Link einfügen!**). Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist ein Vordruck für einen schriftlichen Antrag im Rathaus erhältlich.
- Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordrucks von den Antragsberechtigten vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen entweder per Mail an klimaschutz@remseck.de oder schriftlich an folgende Adresse einzureichen:
Stadtverwaltung Remseck a. N.
Dezernat III, Frau Beischroth
Marktplatz 1
71686 Remseck.
- Die Stadt Remseck entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseingangs (Datum des Posteingangs) im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und unter Anwendung dieser Richtlinie.
- Nach Antragsprüfung erhält der Antragsteller eine vorläufige Bewilligung und damit die Freigabe zum Beginn der Maßnahme. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben, der nächste nach dem Eingangsdatum gestellte Antrag rückt nach.
- Die Rechnungen einschließlich der Zahlungs- und Installationsnachweise müssen der Stadt Remseck am Neckar spätestens 4 Monate nach der vorläufigen Zuschussbewilligung vorliegen. Andernfalls verfallen die Zuschüsse. Unverschuldete Verzögerungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- Die endgültige Bearbeitung und Auszahlung des Förderbetrags erfolgt erst, wenn alle Antragsunterlagen inklusive dem Installationsnachweis vorliegen.
- Auf die Genehmigung der Maßnahme durch den Vermieter bzw. die Eigentümergemeinschaft wird hingewiesen.
- Das Risiko im Fall der Ablehnung des Antrags tragen die Antragsteller*innen. Durch die Einreichung eines Antrags begründet sich kein rechtlicher Anspruch auf Förderung.

2.7 Nachweis gemäß Förderrichtlinien

Für die initiale Antragsstellung sind zunächst folgende Unterlagen einzureichen:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Förderantrag mit der Zusicherung, dass die Überprüfung der Voraussetzungen des Einbauortes erfolgen werden
- Bei Mietern: Schriftliche Zustimmung des Vermieters

Nach der Fertigstellung müssen spätestens 4 Monate nach Antragseingang folgende Unterlagen eingereicht werden (Eingangsdatum des Antrags und der Unterlagen werden hierfür herangezogen):

- Kopie der Rechnung des Balkomoduls inkl. Nachweis des Solar modul-Typs und der Verwendung der speziellen Energiesteckvorrichtung
- Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)
- Foto der installierten Anlage
- Nachweis über die Anmeldung im Marktstammregister der Bundesnetzagentur
- Nachweis über die Anmeldung beim Netzbetreiber
- Ggf. denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Die Stadt Remseck behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

Eine Beratung durch die Ludwigsburger Energieagentur e. V. oder einer vergleichbaren Institution wird empfohlen.

3. Widerrufsmöglichkeiten

- Die Rechnung bzw. der Installationsnachweis ist innerhalb von 4 Monaten nach Antragstellung bei der Stadt Remseck a. N. einzureichen. Wird die Frist nicht eingehalten wird die Bewilligung automatisch widerrufen.
- Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.
- Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller*innen außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadtverwaltung erhoben werden.

4. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragstellenden am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Remseck am Neckar gewahrt. Daten über energetische Sanierungsvorhaben werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Stadt Remseck am Neckar ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen; der Antragstellende erklärt hierzu seine Einwilligung. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Remseck am Neckar hat, ist sie nach vorheriger Zustimmung/Einwilligung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

5. Hinweise zum Steuerrecht

Arbeitskosten für Investitionsmaßnahmen, die mit einem Zuschuss durch dieses Programm finanziert werden, können nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung gemäß § 35 a EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

6. Inkrafttreten der Förderung

Die Richtlinie tritt zum 01. Juni 2023 in Kraft.

Remseck, den

Schönberger
Oberbürgermeister